



ÖSTERREICHISCHER  
PRESSERAT

Senat 1

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund von Mitteilungen von Leserinnen und Lesern ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Bisher hat sich die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Dr. Stefan Lassnig und seine Mitglieder Dr. Ilse Brandner-Radinger, Mag. (FH) Ingrid Brodnig, Dr. Renate Graber, Dr. Tessa Prager und Dr. Anita Staudacher in seiner Sitzung am 25.08.2015 im selbständigen Verfahren **gegen die Krone-Verlag GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wie folgt entschieden:

Der **Artikel „Alarmstufe Rot‘ bei der Polizei“**, erschienen auf Seite 5 der „Kronen Zeitung“ vom 21.06.2015, **verstößt gegen Punkt 2 (Genauigkeit) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

## BEGRÜNDUNG

Der oben genannte Artikel bezieht sich auf die am Tag zuvor verübte Amokfahrt in Graz. Obwohl es sich bei dem mutmaßlichen Täter „um einen ‚psychotisch Kranken mit Verfolgungswahn‘“ handle, werde nun laut Artikel sein Umfeld überprüft; erst vorigen Herbst sei unter anderem in Graz unter dem Decknamen „Palmyra“ eine große Razzia gegen die Islamisten-Szene durchgeführt worden. Der Mann

sei „[l]aut derzeitigem Ermittlungsstand kein Mitglied einer Islamistengruppe, doch sein blindwütiges Vorgehen gegen völlig unbeteiligte Passanten ... [trage] leider auch die schreckliche Handschrift von Dschihadisten-Einzelkämpfern.“ Allerdings stehe fest, „dass der Amoklenker NICHT zu den Verdächtigen im Islamisten-Fall ‚Palmyra‘“ zähle.

Weiters wird berichtet, dass Peter Gridling, der Direktor des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, im Zuge des Anschlages auf „Charlie Hebdo“ gewarnt habe, dass Terrorismus auch mit Messern oder Autos stattfinden könne, weshalb die Polizei nun auch das Privatleben des Mannes durchleuchte, da „[n]och ... nicht ausgeschlossen werden [könne], dass es sich bei dem gebürtigen Bosnier doch um einen ‚Schläfer‘ ... [handle]“.

Ein dem Artikel beigefügtes Bild zeigt laut Begleittext eine Szene von den „Razzien gegen Islamisten in Graz, Wien und Linz im Herbst. ...“

Mehrere Mitteilende haben sich an den Presserat gewandt und kritisiert, dass hier zu Unrecht ein Zusammenhang zu einem möglichen terroristisch-islamistischen Hintergrund hergestellt werde.

Nach Meinung des Senats verstößt der vorliegende Artikel gegen das Gebot, Nachrichten gewissenhaft und korrekt wiederzugeben (siehe Punkt 2 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Trotz gegenteiliger Information der Polizei wird den Leserinnen und Lesern des Artikels suggeriert, dass es bei der Amokfahrt einen terroristisch-islamistischen Hintergrund geben könnte. Der Autor hätte zumindest deutlicher auf den Standpunkt der Polizei hinweisen müssen, selbst wenn er zum damaligen Zeitpunkt an dieser Position gezweifelt hat.

Zudem führt der Abdruck des Fotos von einer Razzia gegen Islamisten in die Irre. Da die Amokfahrt zum Zeitpunkt der Recherche für den Bericht laut Polizei eben gerade keinen islamistischen Hintergrund aufwies, hält es der Senat für ethisch bedenklich, einen Zusammenhang zwischen den beiden Ereignissen herzustellen.

Im Übrigen konnten die ermittelnden Stellen bei der Amokfahrt bis heute keinen islamistischen Hintergrund feststellen.

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die **Krone-Verlag GmbH & Co KG** aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 1  
Stv. Vors. Dr. Stefan Lassnig  
25.08.2015